

Kurztitel

Fruchtsaftverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 83/2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 51/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

14.06.2026

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Text**Kennzeichnung**

§ 5. (1) Die in § 1 Z 8 bis 14 genannten Bezeichnungen sind den dort definierten Erzeugnissen vorbehalten und müssen als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwendet werden.

(2) Bei der Herstellung von Fruchtsäften, Fruchtmarm und Fruchtnektaren, die mit der entsprechenden rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung oder der handelsüblichen Bezeichnung der jeweils verwendeten Frucht benannt sind, sind die in Anlage 2 mit ihren botanischen Namen angeführten Fruchtarten zu verwenden. Bei Fruchtarten, die nicht in Anlage 2 angeführt sind, ist der korrekte botanische oder allgemein gebräuchliche Name zu verwenden.

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Bezeichnungen kann folgende Bezeichnung unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

„Süßmost“:

Die Bezeichnung „Süßmost“ darf nur in Verbindung mit den Sachbezeichnungen „Fruchtsaft“ oder „Fruchtnektar“ verwendet werden für

- a) Fruchtnektar, der ausschließlich aus Fruchtsäften, konzentrierten Fruchtsäften oder einem Gemisch dieser beiden Erzeugnisse hergestellt wird, die auf Grund ihres hohen natürlichen Säuregehalts zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet sind;
- b) Fruchtsaft, der aus Äpfeln und/oder Birnen hergestellt wird.^(Anm. 1)

(_____)

Anm. 1: Die Novellierungsanweisung Z 13, BGBl. II Nr. 51/2026 lautet: „In den §§ 5 Abs. 1, 2 und 3, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 Z 3 und 9 Abs. 2 wird das Wort „Sachbezeichnung“ durch die Wortfolge „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ ersetzt.“. Diese Anordnung konnte nicht eingearbeitet werden.)

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2026

Gesetzesnummer

20003215

Dokumentnummer

NOR40276596